

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLII. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.15

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b><u>Seite</u></b>	
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor" - Öffentliche Auslegung	107	
Jahresabschluss 2013 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel	107	
Abfallbilanz 2014	108	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2015	110
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2015	112
	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die X. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land	113
SAMTGEMEINDE BROME	1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	114
	9. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung	114
	2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	116

	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren	116
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2015	117
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2015	119
Gemeinde Parsau	Bebauungsplan „Kälberanger II“	120
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2015	121
Gemeinde Tülau	Straßenausbaubeitragssatzung	123
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Fassung vom 23.02.2012	131
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2015	132
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2015	133
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2015	135
	3. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes	137
	2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	138
Gemeinde Meine	Bebauungsplan "Wedesbüttel Nord" mit ÖBV	138
Gemeinde Schwülper	1. Vereinfachte Änderung Örtliche Bauvorschrift „Dösskamp“	139
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Haushaltssatzung 2015	140
Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2015	142
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2015	143
	Abweichungssatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau des Wirtschaftsweges Rohrbruchwiesen, I. BA	145

Gemeinde Wagenhoff	Verwaltungskostensatzung mit Kostentarif	145
	Haushaltssatzung 2015	153
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Am Demoorweg“, mit ÖBV	155
	Bebauungsplan „Kirchengemeinde am Hammerstein Park	156

### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

### D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe der 3. Änderungsanordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling	158
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - ExxonMobil Production Deutschland GmbH -	161



## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### **Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor" - Öffentliche Auslegung**

Der Verordnungs-Entwurf über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor" nebst Karte 1, Blatt 1 - 3, Karte 2 und Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 9. April bis 11. Mai 2015 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Verordnungs-Entwurf nebst Karte 1, Blatt 1 - 3, Karte 2 und Begründung liegt in der Zeit vom 9. April bis 11. Mai 2015 ebenfalls öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel (Zimmer 3), aus. Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

### **Jahresabschluss 2013 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel**

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 09.10.2014 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2013 beträgt 607.725,95 EUR. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 684.292,08 EUR, wird sich der ergebende Betrag in Höhe von 76.566,13 EUR als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Beschlüsse wurden einstimmig angenommen.

#### Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung – des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Höweler/Rischmann und Partner GbR, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung – des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß § 32 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 18. September 2014 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 13.10.2014

Fachbereich 2  
- Rechnungsprüfung -  
des Landkreises Gifhorn  
Im Auftrage

gez. Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel, liegen vom 01.04. bis 13.04.2015 beim Landkreis Gifhorn - Abteilung 10.1 - Kämmererei -, Kreishaus I, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gifhorn, den 05.03.2015

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

Landkreis Gifhorn  
Fachbereich Umwelt 9.4

### Abfallbilanz 2014 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die in ihrem Gebiet angefallen sind und ihnen überlassen wurden sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind nach Abfallschlüsseln (EAK – Code) in folgender Tabelle zusammengestellt.

**Tabelle 1 : Abfallbilanz 2014**

ID - NR.	EAK - Code	Bezeichnung	2014	Einwohner
			t	kg / Einwohner
1	20 03 01	Hausmüll	33.949,84	197,99
2	20 03 07	Sperrmüll	5.397,32	31,48
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	3.858,56	22,50
4	1+2+3	<b>Summe: Abfälle aus Haushalten zur Beseitigung</b>	<b>43.205,72</b>	<b>251,97</b>
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	13.694,00	79,86
6	20 02 01 / 60	Grünabfall (Bündelsammlung)	1.036,28	6,04
7	20 02 01 / 20 u. / 53	Grünabfall (Recycling-Stationen)/ Laubsammlung	3.152,84	18,39
8	20 02 01 / 1	Grünabfall (Direktanlieferung zur Umschlagstation)	178,68	1,04
9	5 bis 8	<b>Summe: Organik</b>	<b>18.061,80</b>	<b>105,33</b>
10		Altpapier (Grüne Tonne ohne Sortierrest)	13.704,46	79,92
11		Altglas	4.055,36	23,65
12		LVP (Gelber Sack ohne Sortierrest)	5.849,97	34,12
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	2.205,80	12,86
14	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll (aus Abholung)	0,14	0,00
15	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte ohne Nachtspeicheröfen)	243,28	1,42
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)	231,00	1,35
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5	663,61	3,87
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen)	3,90	0,02
19	15 bis 18	<b>Summe: Elektronikschrott Gr. 1 bis 5</b>	<b>1.141,79</b>	<b>6,66</b>
20	9 bis 14 +19	<b>Summe: Wertstoffe</b>	<b>26.957,52</b>	<b>157,21</b>

21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	967,64	5,64
22	17 09 04 9_17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	1.305,54	7,61
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle	309,30	1,80
24	19 05 03	nicht kompostierbarer Abfall (Sortierreste Kompost)	734,80	4,29
25	1_20 03 01 6_20 03 01 9_20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	107,64	0,63
26	1_20 03 07 2_20 03 07 6_20 03 07 9_20 03 07	gemischte Siedlungsabfälle (gewerblicher Sperrmüll)	34,40	0,20
27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (z. B. vermischte Friedhofsabfälle)	29,34	0,17
28	<b>21 bis 27</b>	<b>Summe: Gewerbliche Abfälle</b>	<b>3.488,66</b>	<b>20,35</b>
29	3_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	64,48	0,38
30	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	13,38	0,08
31	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	389,64	2,27
32	17 06 03	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	23,60	0,14
33	<b>29 bis 32</b>	<b>Summe: Sonstiges</b>	<b>491,10</b>	<b>2,86</b>
34	<b>28+33</b>	<b>Summe: Gewerbeabfälle</b>	<b>3.979,76</b>	<b>23,21</b>
35	<b>4</b>	<b>Summe: Abfälle aus Haushalten</b>	<b>43.205,72</b>	<b>251,97</b>
36	<b>34+35</b>	<b>Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)</b>	<b>47.185,48</b>	<b>275,17</b>
37	<b>9 + 20</b>	<b>Summe: Verwertungsmengen</b>	<b>45.019,32</b>	<b>262,54</b>
38	<b>36 bis 37</b>	<b>Gesamtabfallaufkommen</b>	<b>92.204,80</b>	<b>537,72</b>

Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten			2014 (Angaben in kg)
45	20 01 13	Halogenhaltige Lösemittel	10.126,00
46	20 01 19	Pestizide	2.000,00
47	20 01 14 / 15	Säuren/Laugen/Entwickler	1.542,00
49	20 01 27	Altlacke	14.970,00
51	20 01 21	HG Produkte (ohne Leuchtstoffröhren)	29,00
52	15 01 10	Spraydosen	914,00
53	15 02 02 / 20 01 26	Aufsaug-, Filtermaterialien/Öle und Fette	1.226,00
54	16 06 01 / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	842,00
56	16 05 07 / 08	sonst. Chemikalien	277,00
56a	16 05 04	gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	746,00
57	45 bis 56a	<b>Summe Schadstoffsammlung</b>	<b>32.672,00</b>
58	<b>57 minus 54</b>	<b>Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien</b>	<b>31.830,00</b>

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

**HAUSHALTSSATZUNG 2015  
der Stadt Gifhorn**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 19.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	66.675.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	66.675.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	11.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.099.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.433.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.762.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.934.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.645.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.127.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	72.507.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	75.495.400 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:

**im Erfolgsplan mit**

Erträgen	in Höhe von	11.370.369 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	10.847.828 Euro

**im Vermögensplan mit**

Einnahmen	in Höhe von	3.802.108 Euro
Ausgaben	in Höhe von	3.802.108 Euro



§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Umschuldungen beträgt 5.445.200 Euro.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.328.500 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.

2. Gewerbesteuer	425 v. H.
------------------	-----------

Gifhorn, den 27.01.2015

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.03.2015 unter dem AZ.: 111-09-02/1-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04. bis einschl. 15.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Stadt Gifhorn öffentlich aus.

Gifhorn, 30.03.2015

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.849.100 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.849.100 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.844.200 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.551.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.489.100 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	158.900 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.844.200 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.199.500 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.396.400 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2014 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt: 23,2521 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

Weyhausen, den 29.01.2015

Meier  
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 30.03.2015 - AZ 111-09-02/4-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04.2015 bis einschl. 15.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Weyhausen, 01.04.2015

Meier  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

**Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die X. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land**

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 46 Abs. 4 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Verringerung der Zahl der Abgeordneten bis 10.000 Einwohner**

Die Zahl der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) wird für die X. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land um vier verringert, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG für die Wahl des Rates nicht größer als 10.000 ist.

**§ 2**

**Abweichende Verringerung der Zahl der Abgeordneten über 10.000 Einwohner**

Abweichend zu § 1 wird der Zahl der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) für die X. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land um sechs verringert, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG für die Wahl des Rates größer als 10.000 ist.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 24.03.2015

Meier  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

**1. Satzung zur Änderung der  
Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (vom 17.12.2010, GVBl. S. 576), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

In § 2 Abs. 2 wird die Zahl 85 durch die Zahl 86 ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Brome, 19.03.2015

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

**9. Satzung zur Änderung der  
Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und dem § 6 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Nummer „4) Tariftabelle“ der Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

**Anlage 1**

- 1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte im Gebiet der Samtgemeinde Brome und sind diese Kinder gebührenpflichtig, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind und weitere Kinder um 100 %. Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz, die weitere Reihenfolge wird nach den höchsten Gebührensätzen bestimmt. Diese Ermäßigungen gelten auch für die Betreuungsleistungen an den Ganztagsgrundschulen.
- 2) Zählt neben dem/den Kind/Kindern, die in einer Kindertagesstätte betreut werden, mindestens noch ein weiteres Kind ab der Schulpflicht zur Familie und hat dieses das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ermäßigt sich die Gebühr für das 1. gebührenpflichtige Kind um 15 %.
- 3) Der Preis für einen ServiceGutschein beträgt jeweils den Höchstsatz der Einkommensstaffel bezogen auf eine Stunde. Der ServiceGutschein bietet 10 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh-, Mittags- oder Spätdienst soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird. Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Übertragung in ein neues Kita- sowie Kalenderjahr ist ebenfalls möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein ServiceGutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter ServiceGutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines ServiceGutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet. Ein ServiceGutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Brome eingelöst werden. Auch für Schulkinder ist der Kauf eines ServiceGutscheines möglich.

4) Tariftabelle ab dem 01.08.2015

Gebührenberechnung, der Elternbeitrag beträgt 25 %

Harmonisierter Verbraucherpreisindex lt. Statistischem Bundesamt:

Der für europäische Zwecke berechnete Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland ist im Jahresvergleich 2014 gegenüber 2013 um 0 % gestiegen.

Weitere Informationen zur [Verbraucherpreisindex für Deutschland](#) bietet die Fachserie 17, Reihe 7. Detaillierte Daten und lange Zeitreihen zur Verbraucherpreisstatistik können auch über die Tabellen [Verbraucherpreisindex \(61111 0004\)](#) und [\(61111 0006\)](#) in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden.

2015			25%	Elternbeitrag	108,07 €	108,00 €	gerundet als neue Grundlage		
Gebührenstufe				1	2	3	4	5	6
				< 20.000 €	< 30.000 €	< 40.000 €	< 50.000 €	< 60.000 €	ab 60.000 €
			%	11,0	33,0	50,0	61,0	72,0	
<b>Kindergarten</b>	4 Std.	V	80,0	108	120	144	162	174	186
	4 Std.	N		87	96	115	130	139	149
	8 Std.	G		195	216	259	292	313	335
Nicht berücksichtigt ist zukünftiger Ertrag/ Aufwand für Container in einigen Kindertagesstätten		0,5 Std.	12,5	14	15	18	21	22	24
<b>Spielgruppe</b>	4 Std.		20,0	22	24	29	33	35	37
	6 Std.		30,0	33	36	43	49	52	56
<b>10er - ServiceGutschein</b>		5 Std.	6,25						12
<b>Krippe</b>	4 Std.	V	125,0	135	150	180	203	218	233
	8 Std.	G	225,0	243	270	324	365	392	419
Früh / Mittag / Spät - Dienst		0,5 Std.	15,6	17	19	23	26	27	29
<b>Betreuung an den Ganztagsgrundschulen - sofern eine Kooperation mit der Diakonischen Jugend- und Familienhilfe Kästorf GmbH (Rischborn) besteht.</b>									
Frühbetreuung			je angefangene 30 Min.	mtl.	15	20 Kinder			
Anschlussbetreuung			incl. FB	mtl.	110	30 Kinder			
Ferienbetreuung (FB)			je Woche FB		45	20 Kinder je Gruppe			
<b>Betreuungsleistungen an den Ganztagsgrundschulen:</b>									
Frühbetreuung: Montag - Freitag von 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn									
Anschlussbetreuung incl. Ferienbetreuung: Montag - Freitag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr									
Ferienbetreuung: 2 Wochen in den Herbstferien, 1 Woche in den Osterferien, 3 Wochen in den Sommerferien jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr									

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 9. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft

Brome, 19.03.2015

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

**2. Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
in der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Brome vom 01.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen) wird um Absatz 3 mit folgendem Text ergänzt: „(3) Niederschlagswasser darf nicht offen über Gehwege oder Fahrbahnen abgeleitet werden.“
2. § 11 Absatz 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird um die folgende Nummer 22 ergänzt.  
22. entgegen § 3 Abs. 3 Niederschlagswasser über offene Gehwege und Fahrbahnen ableitet

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Brome, 19.03.2015

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

**Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren  
in der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 46 Abs. 4 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 28.10.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Verringerung der Ratsfrauen und Ratsherren**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode auf 30 festgelegt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brome, 19.03.2015

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

I.

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 28.01.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 573.100,00 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 585.300,00 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 200,00 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
  
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 546.000,00 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 527.900,00 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 383.100,00 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 493.000,00 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 929.100,00 EUR  
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.020.900,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

**§ 6**

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Bergfeld, den 28.01.2015

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.03.2015 unter dem AZ 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04. bis einschl. 15.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 11.03.2015

Düsterhöft  
Bürgermeisterin

---



I.

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 18.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.706.200,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.706.200,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.697.600,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.563.000,00 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	453.000,00 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	842.200,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.150.600,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.405.200,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 282.900,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

## § 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 18.02.2015

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04. bis einschl. 15.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 13.03.2015

Reissig  
Bürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Parsau**

Der Rat der Gemeinde hat am 20.03.2015 den Bebauungsplan „Kälberanger II“ im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 162 bis Seite 164 dieses Amtsblattes

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Parsau, den 23.03.2015

Zeidler  
Bürgermeister

(L. S.)

I.

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 02.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	919.200,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	965.300,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.300,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	911.700,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	907.700,00 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	546.600,00 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	268.700,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.458.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.176.400,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 151.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Tiddische, den 02.02.2015

Gemeinde Tiddische

Bartels  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04. bis einschl. 15.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, 13.03.2015

Bartels  
Bürgermeister

---

**Satzung**  
**der Gemeinde Tülau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des**  
**Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche**  
**Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Tülau in seiner Sitzung am 13.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Tülau – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

**§ 2**  
**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
  1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Kosten für die Freilegung der Flächen;

3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus;
  4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen, kombinierten Rad- und Gehwegen,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) niveaugleichen Mischflächen,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen,
    - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
    - i) Einrichtungen der Verkehrsberuhigung (z. B. Aufpflasterungen, Schwellen, etc.);
  5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
  6. der Fremdfinanzierung;
  7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

### **§ 4**

#### **Vorteilsbemessung**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und nicht befahrbaren Wohnwegen 75 v. H.
  2. Bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen 40 v. H.
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie kombinierte Rad- und Gehwege 50 v. H.
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
    - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
  3. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen 30 v. H.
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie kombinierte Rad- und Gehwege 40 v. H.
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
  4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswege) 75 v. H.
  5. bei Fußgängerzonen 50 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nummer 2 oder Nummer 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Eckgrundstücken wird der sich nach § 4 Absatz 2 SABS ergebende Beitrag jeweils nur zu 60 v. H. erhoben, wenn der Ausbau der beiden öffentlichen Einrichtungen in einem zeitlichen Zusammenhang steht (Eckgrundstücksvergünstigung). Die verbleibenden 40 v. H. aus dieser Regelung gehen jeweils zu Lasten der Gemeinde und werden nicht auf die anderen Anlieger umgelegt.



## § 6

### Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbebauung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Absatz 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (wie beispielsweise Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
    - b) sie einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,0
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b) 1,0
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5

- f) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
- ab) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung.

## **§ 8 Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für:

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung;
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen;
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

## **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

## **§ 10 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 12 Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 13 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 14 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2004 außer Kraft.

Tülau, den 13.03.2015

Lange (L. S.)  
Bürgermeister

---

**1. Satzung**

**zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Fassung vom 23.02.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 – Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr – erhält folgende Fassung:

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	170,00 €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister	85,00 €
c) Ortsbrandmeister - Stützpunkt -	70,00 €
d) Stellvertretender Ortsbrandmeister -Stützpunkt-	31,00 €
e) Ortsbrandmeister der übrigen Ortswehren	57,00 €
f) Stellvertretender Ortsbrandmeister der übrigen Ortswehren	21,00 €
g) Gerätewart - Stützpunkt -	35,00 €
h) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
i) Übrige Jugendfeuerwehrwarte	22,00 €
j) Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	24,00 €
k) Samtgemeindeausbildungsleiter	26,00 €
l) Stellvertretender Samtgemeindeausbildungsleiter	26,00 €
m) Samtgemeindeatemschutzbeauftragter	31,00 €
n) Zeugwart	26,00 €
o) Spielmannszugführer(in)	20,00 €
p) Kinderfeuerwehrwart	15,00 €
q) Funkbeauftragter	25,00 €

(2) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion/Stellvertretungsfunktion wahrnehmen, erhalten die Hälfte des für die weitere Funktion/Stellvertretungsfunktion festgesetzten Betrages. Hauptfunktion ist die Funktion mit der in der Satzung festgelegten höchsten Aufwandsentschädigung.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hankensbüttel, 9. Februar 2015

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

I.

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.033.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.109.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.351.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.898.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	205.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.043.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	429.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	59.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.986.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.001.900 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 429.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hillerse, 09.12.2014

Montzka  
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 02.03.2015 unter dem AZ 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 13.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, 10.03.2015

Montzka  
Gemeindedirektor

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.381.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.558.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	1.700 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.253.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.033.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	408.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.375.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	788.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.451.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.451.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 788.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 395.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.



§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 390 v. H. |

Müden, 11.12.2014

Montzka (L. S.)  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 02.03.2015 unter dem AZ 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 13.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 10.03.2015

Montzka  
Gemeindedirektor

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 23.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 12.322.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 12.377.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 0 Euro          |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf                         | 0 Euro          |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.664.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.740.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	156.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.057.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.545.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	568.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.366.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.366.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.545.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 420.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.940.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.816.500 Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

a) je Einwohner	81,36 Euro
b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 16.111.195 Euro	11,85 v. H.

Meine, den 23.02.2015

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.03.2015 - AZ 111-09-02/9-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04. bis einschl. 15.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meine, 27.03.2015

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **3. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich**

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 13.10.2014 die 3. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 08.12.2014 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 02.03.2015, Az.: 8/6121-02/80/3, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 3. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 3. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 12.03.2015

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

(L. S.)

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 165 bis Seite 168 dieses Amtsblattes

## **2. Satzung der Samtgemeinde Papenteich zur Änderung der Friedhofssatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I Satzungsänderung**

§ 1 der Satzung wird erweitert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgenden im Gebiet der Samtgemeinde Papenteich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Adenbüttel (nur Friedhofskapelle)
- Rolfsbüttel
- Didderse
- Abbesbüttel
- Bechtsbüttel
- Grassel
- Ohnhorst/Gravenhorst
- Wedelheine
- Wedesbüttel
- Rötgesbüttel
- Groß Schwülper (nur Friedhofskapelle)
- Lagesbüttel
- Rothemühle
- Walle
- Eickhorst
- Rethen (nur Friedhofskapelle)
- Vordorf

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Meine, 19.12.2014

(L. S.)

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Bebauungsplan "Wedesbüttel Nord" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Meine im Ortsteil Wedesbüttel**

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Bebauungsplan "Wedesbüttel Nord" mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>3</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbüteleer Straße 4 in 38527 Meine, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 91110 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

(L. S.)

Frank

---

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 1. Vereinfachte Änderung Örtliche Bauvorschrift "Dösskamp"

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 17.02.2015 die 1. Vereinfachte Änderung Örtliche Bauvorschrift "Dösskamp" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung der Örtlichen Bauvorschrift "Dösskamp" ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>4</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 1. Vereinfachte Änderung Örtliche Bauvorschrift "Dösskamp" in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Vereinfachte Änderung Örtliche Bauvorschrift "Dösskamp" einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11 in 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303 6023 vereinbaren. Über den Inhalt der Planung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 169 dieses Amtsblattes

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 170 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, 19.03.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Francois

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.008.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.008.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.544.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.727.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	84.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	780.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	296.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.628.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.798.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 400.000 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.500.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2014) erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

24,89 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 29.01.2015

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.03.2015 unter dem AZ 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04.2015 bis einschl. 15.04.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 25.03.2015

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in der Sitzung am 27.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.609.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.609.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.466.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.398.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	749.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	773.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.215.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.171.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.



§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	390 v. H.
--------------	-----------

Groß Oesingen, den 27.01.2015

Schulze  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04. bis einschl. 15.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Groß Oesingen, den 09.03.2015

Schulze  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 25.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.097.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.097.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	969.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	977.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	936.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	380 v. H.
--------------	-----------

Ummern, den 25.02.2015

Wagener  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04. bis einschl. 15.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 23.03.2015

Wagener  
Bürgermeister

---

### **Abweichungssatzung**

#### **der Gemeinde Ummern über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau des Wirtschaftsweges Rohrbruchwiesen, I. BA**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Gemeinde Ummern vom 05.12.2005 hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Zuschüsse Dritter**

Zuschüsse Dritter werden entgegen § 4 Absatz 3 ABS nicht ausschließlich zur Deckung des Gemeindeanteils verwendet, sodass solche zur Verminderung des beitragsfähigen Aufwandes heranzuziehen sind.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Ummern vom 05.12.2005 bleiben unberührt.

Ummern, den 25.02.2015

(L. S.)

Wagener  
Bürgermeister

---

#### **Satzung der Gemeinde Wagenhoff über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 07. 06. 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- Euro übersteigen.

### **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Wagenhoff, den 07.06.2013

Hänisch  
Gemeindedirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Wagenhoff vom 07.06.2013

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>1.</b>	<b>Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.2	andere Vervielfältigungen	
	- mit Kopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4 (je Seite) 1 Kopie	0,40
1.2.2	2 bis 10 Kopien	0,35
1.2.3	11 bis 50 Kopien	0,25
1.2.4	jede weitere Kopie	0,20
1.3	im Format DIN A 3 (je Seite) das Doppelte der Gebühren zu 1.2.1	
1.4	Kartengroßdrucke (Plotter)	
	DIN A 3 (schwarz-weiß)	3,00
	DIN A 2 (schwarz-weiß)	4,50
	DIN A 1 (schwarz-weiß)	7,50
	DIN A 0 (schwarz-weiß)	10,00
	DIN A 3 (farbig)	3,50
	DIN A 2 (farbig)	5,50
	DIN A 1 (farbig)	9,00
	DIN A 0 (farbig)	12,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von	
	Vervielfältigungen jeder Art (Fotokopien usw.) je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	3,00

2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 – 25,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 150,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	25,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzügl. je angefangene Seite	2,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordern	12,00 – 30,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordern	12,00 – 30,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</b>	
4.1	für jede angefangene Seite	0,25
4.2	jedoch mind.	3,00
<b>5.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 – 24,00
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	5,00 – 520,00
<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>	12,00 – 30,00



<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	75,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	35,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Aufgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
15.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	6,50
	<u>Anmerkung:</u> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
<b>16.</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>17.</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>18.</b>	<b>Abgabe von Ortsplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	

19.	<b>Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</b>	12,00 – 30,00
20.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 30,00
21.	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	10,00 – 200,00
22.	<b>Archiv</b>	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
22.2	Schriftl. Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
22.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben werden.	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	10,00
22.3.2	für eine Woche	25,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00
	<u>Anmerkung zu 22.1 bis 22.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23.	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 750,00
	Unter Berücksichtigung der nach § 3 Abs. 1 der Satzung maßgebenden Gesichtspunkte werden nachstehende Gebühren bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe festgesetzt:	

23.1	<b>Rechtsbehelfe gegen Veranlagung zu Ausgaben</b>	
23.1.1	Forderung bis 2.500,00 Euro:	3 % der strittigen Forderung, mindestens jedoch 25,00
23.1.2	Forderungen von über 2.500,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro: Gebühr nach Ziffer 23.01.1	zusätzlich 2 % des 2.500,00 Euro übersteigenden Betrages
23.1.3	Forderung von über 5.000,00 Euro: Gebühr nach Ziffer 23.01.2	zusätzlich 1 % des 5.000,00 Euro übersteigenden Betrages
	Die Gebühren werden jeweils auf volle Euro nach unten abgerundet.	
23.2	<b>Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen</b>	
23.2.1	grundsätzlich	25,00
23.2.2	bei erheblichem Verwaltungsaufwand	52,00

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 27.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	782.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	782.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	716.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	663.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	177.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	716.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	840.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	380 v. H.
--------------	-----------

Wagenhoff, den 27.02.2015

Bödecker  
Stellv. Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04. bis einschl. 15.04.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 23.03.2015

Bödecker  
Stellv. Gemeindedirektor

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 05.03.2015 den Bebauungsplan „Am Demoorweg“, mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Alte Heerstraße 20, Zimmer-Nr. 0.04, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>5</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 171 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, den 13.03.2015

Schulz (L. S.)  
Gemeindedirektor

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 05.03.2015 den Bebauungsplan „Kirchengemeinde am Hammerstein Park“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Alte Heerstraße 20, Zimmer-Nr. 0.04, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>6</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 172 dieses Amtsblattes

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, den 13.03.2015

Schulz  
Gemeindedirektor

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark  
Akazienweg 25, 39576 Stendal (Hauptsitz) bzw.  
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel (Außenstelle)  
Abteilung 3

Salzwedel, den 26.02.2015

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Norddrömling  
Verf.-Nr. SAW 6.002

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **I Änderungsanordnung**

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der letzten gültigen Fassung wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Norddrömling“ am 29.06.2006 angeordnet.

Gemäß § 8 Absatz 1 des FlurbG wird die 3. Änderung des Flurbereinigungsgebietes angeordnet.



Dem Flurbereinungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Jahrstedt, Flur 1 tlw., Flst. 50, 51; Flur 3 tlw., Flst. 32

Gemarkung Böckwitz, Flur 6 tlw., Flst. 14/8, 21/4, 21/5

Landkreis Börde

Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Gemarkung Buchhorst, Flur 1 tlw., Flst. 164; Flur 2 tlw., Flst. 150, 162;

Flur 3 tlw., Flst. 186; Flur 15 tlw., Flst. 17, 49, 61, 76, 78, 89, 103

Gemarkung Oebisfelde, Flur 13 tlw., Flst. 53

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Landkreis Börde

Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Gemarkung Buchhorst, Flur 1 tlw., Flst. 246, 248, 249

Flur 3 tlw., Flst. 715, 716, 718

Gründe:

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Veränderung der Verfahrensflurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) um 5,4 ha zu 0,18 % auf 2744 ha nach § 8 Abs.1 FlurbG geringfügig geändert. Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet sind die Voraussetzungen des § 1 sowie § 86 (1) Nr.1 und 3 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs.1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung der o. g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verfahrensziele besser zu erreichen.

Bei den zuzuziehenden Flurstücken handelt es sich um Privatflächen, die im Totalreservat des Naturschutzgebietes Ohre-Drömling liegen. Diese Flächen sollen über das Verfahren durch Tausch oder Erwerb in öffentliches Eigentum überführt werden, so dass sich die Nutzungseinschränkungen durch die Naturschutzverordnung nicht auf das Privateigentum auswirken.

Die genannten Flurstücke der Gemarkung Jahrstedt sind durch Sonderung entstandene Kleinstflächen, die über das Verfahren neu geordnet werden sollen.

Das Flurstück 32 Flur 3 von Jahrstedt ist ein Wegeflurstück, das von einer Wegebaumaßnahme gemäß des Planes nach § 41 FlurbG betroffen ist.

Die genannten auszuschließenden Flurstücke sind ebenfalls durch Sonderung während der Grenzfeststellungsvermessung der Verfahrensgebietsgrenze entstanden.

Die ausgeschlossenen Flurstücke liegen angrenzend außerhalb des eigentlichen Verfahrensgebietes und sind für die Neuordnung im Verfahrensgebiet Norddrömling nicht erforderlich.

## **II Veränderungssperre - Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Bekanntgabe der 3. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen (§ 34 FlurbG) im Flurbereinigungsgebiet:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der vorstehenden Bestimmungen Ziffer 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Ziffer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen des § 34 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Für Waldflächen gilt, dass im Zeitraum von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (§ 85 FlurbG).

### **III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Änderungsbeschluss vom 14.02.2011 wurden die folgenden Flurstücke zur Flurbereinigung Norddrömling zugezogen:

#### Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

##### Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Kunrau, Flur 9 tlw., Flst. 31/1, 201/34, 203/31; Flur 10 tlw., Flst. 14/18, 151/14

Gemarkung Röwitz, Flur 3 tlw., Flst. 3/21; Flur 4 tlw., Flst. 63/1

Gemarkung Böckwitz, Flur 5 tlw., Flst. 26/4, 34/2; Flur 6 tlw., Flst. 8/2, 17/4, 17/6, 17/7, 17/8, 23/7

Gemarkung Jahrstedt, Flur 1 tlw. Flst. 126/39

##### Gemeinde Hansestadt Gardelegen

Gemarkung Köckte, Flur 4 tlw., Flst. 1

#### Landkreis Börde

##### Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Gemarkung Buchhorst, Flur 3 tlw., Flst. 194; Flur 4 tlw., Flst. 112/2;

Flur 5 tlw., Flst. 3/1, 3/2, 3/3, 3/4; Flur 7 tlw., Flst. 47/1

Gemäß § 14 FlurbG werden hiermit die Inhaber von Rechten an den in den Abschnitten I und III genannten zugezogenen Flurstücken, die nicht aus den Grundbüchern ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung und die Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Im Auftrag  
Texdorf

(L. S.)

---

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 02.03.2015

L1.2/L67130/02-03\_15/2015-0001

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, in der Gemeinde Steinhorst, im Landkreis Gifhorn, Land Niedersachsen, direkt westlich an den Betriebsplatz Eldingen angrenzend, eine Grundwassersanierung durchzuführen.

Für die Baumaßnahme wird eine Grundwasserhaltung von 9.100 m<sup>3</sup> bis maximal 20.000 m<sup>3</sup> erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 02.03.2015

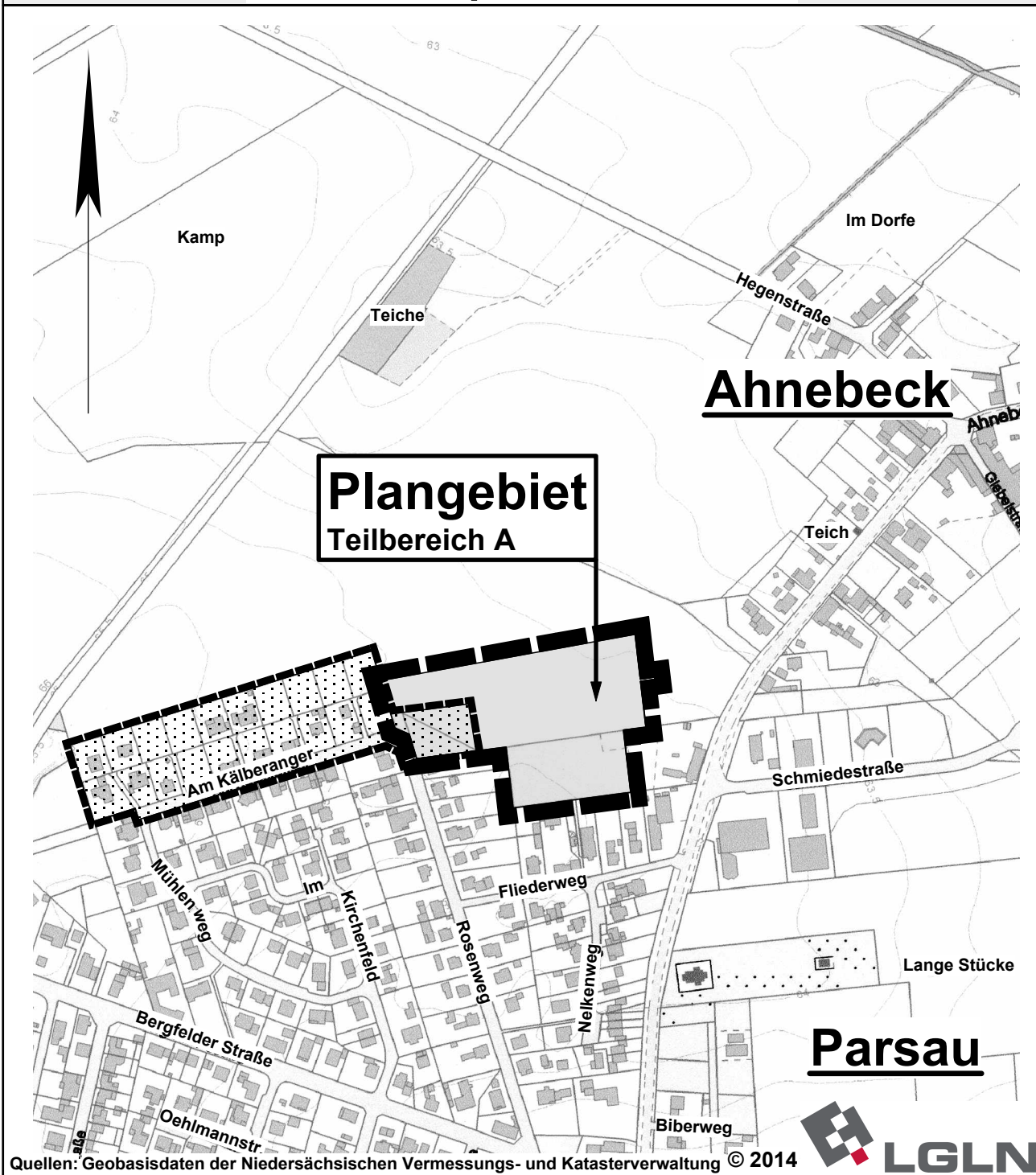
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage  
Lanfermann

(L. S.)

---

# Übersichtsplan M 1: 5.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014


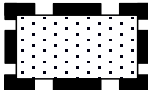


**ArGo Plan**  
Architekt

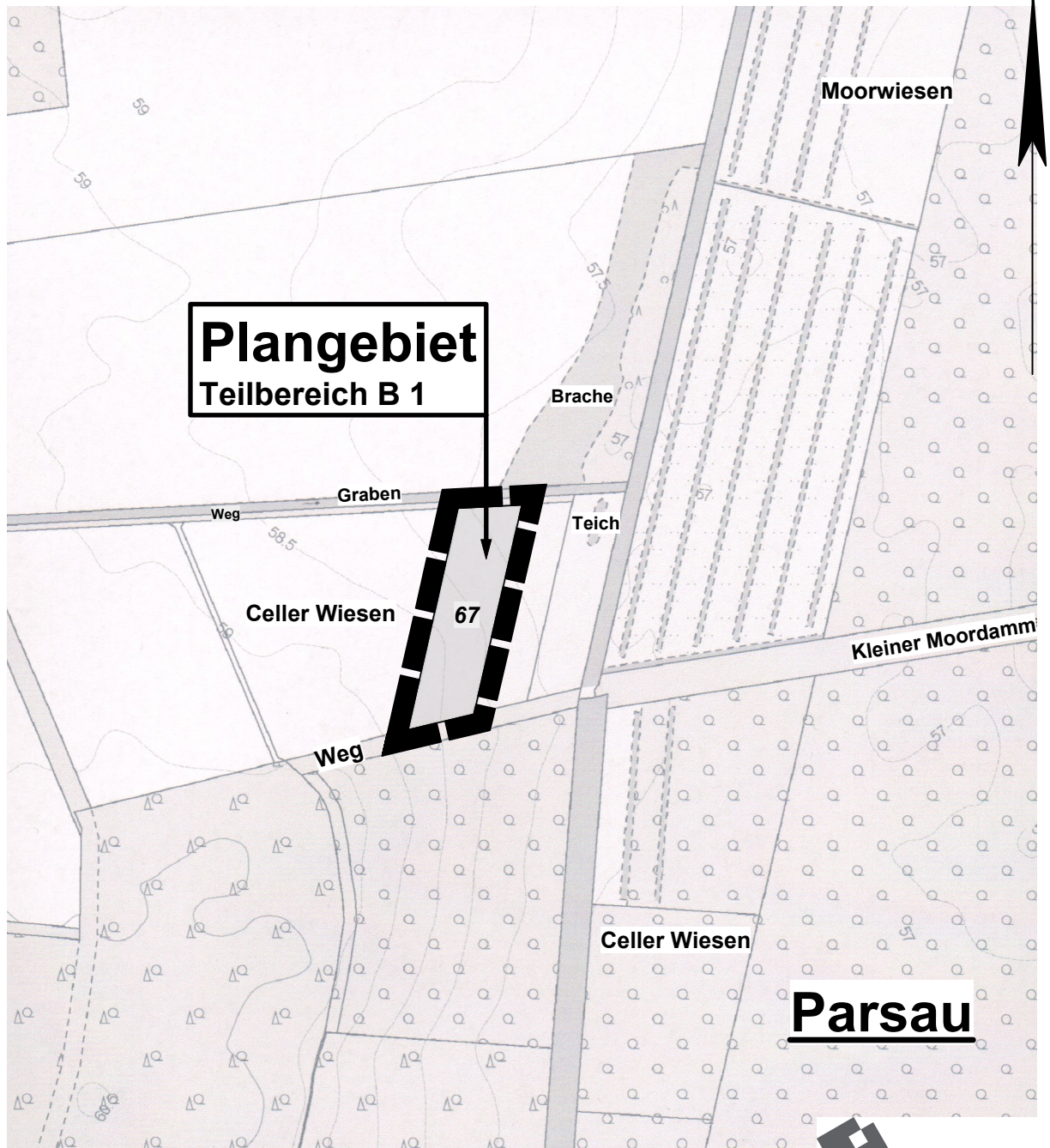
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Parsau Ortsteil Parsau

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kälberanger II"
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Kälberanger"

# Übersichtsplan M 1: 5.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

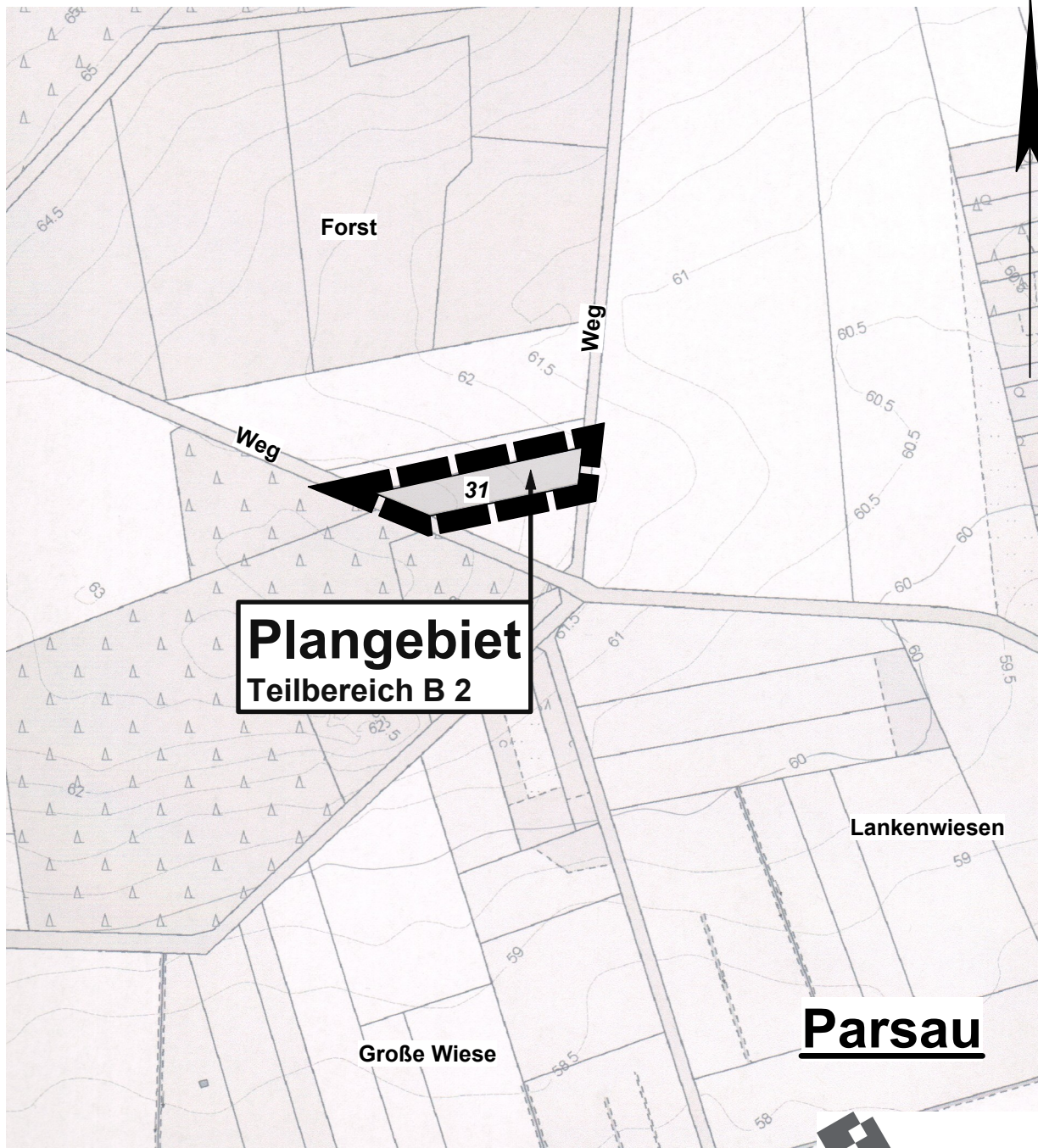
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Parsau**  
OT Parsau



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Kälberanger II"  
Teilbereich B 1

# Übersichtsplan M 1: 5.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Parsau**  
OT Parsau



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Kälberanger II"  
Teilbereich B 2

Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

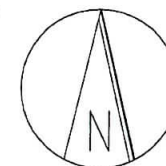
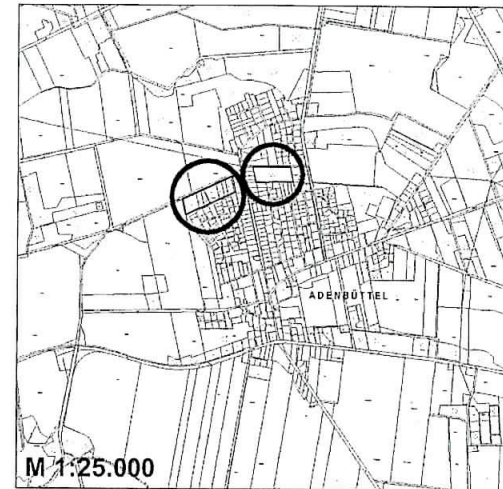
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Flächennutzungsplanänderung



# Samtgemeinde Papenteich Flächennutzungsplan Neufassung 3. Änderung



M 1:10.000

**Adenbüttel**

Gemeinde Adenbüttel

Stand: Genehmigungsvorlage 12/2014

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 32  
der Samtgemeinde Papenteich, Stand: 05/2008  
durch: Katasteramt Gifhorn

Art der baulichen Nutzung

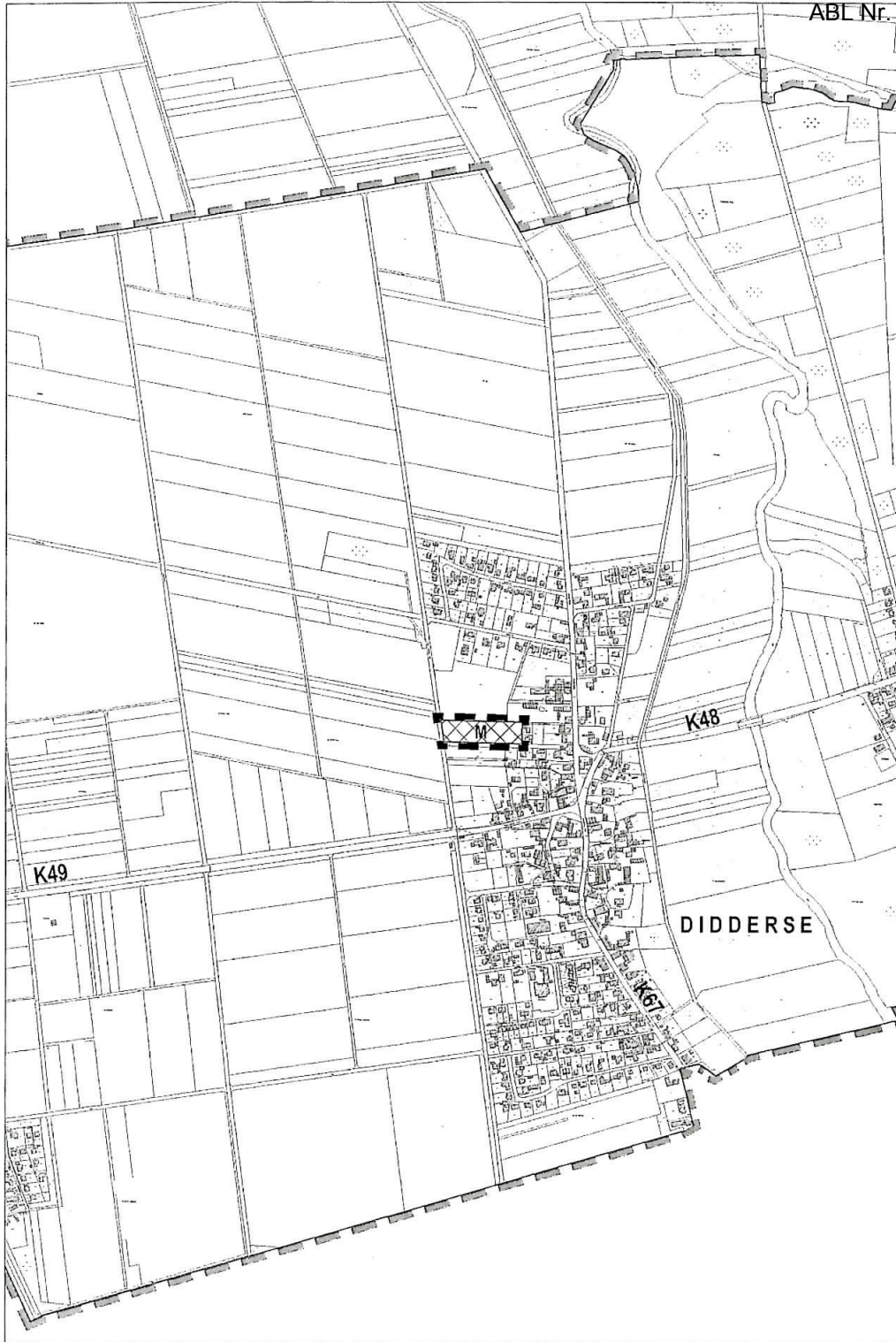


Gemischte Bauflächen

Sonstige Planzeichen



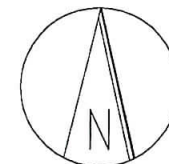
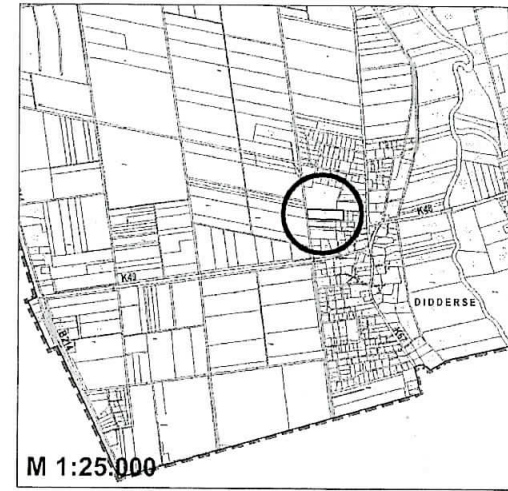
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Flächennutzungsplanänderung



# Samtgemeinde Papenteich

## Flächennutzungsplan Neufassung

### 3. Änderung



M 1:10.000

Didderse

Gemeinde Didderse

Stand: Genehmigungsvorlage 12 / 2014

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 32 der Samtgemeinde Papenteich, Stand: 05/2008

durch:



Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

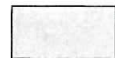


Feuerwehr

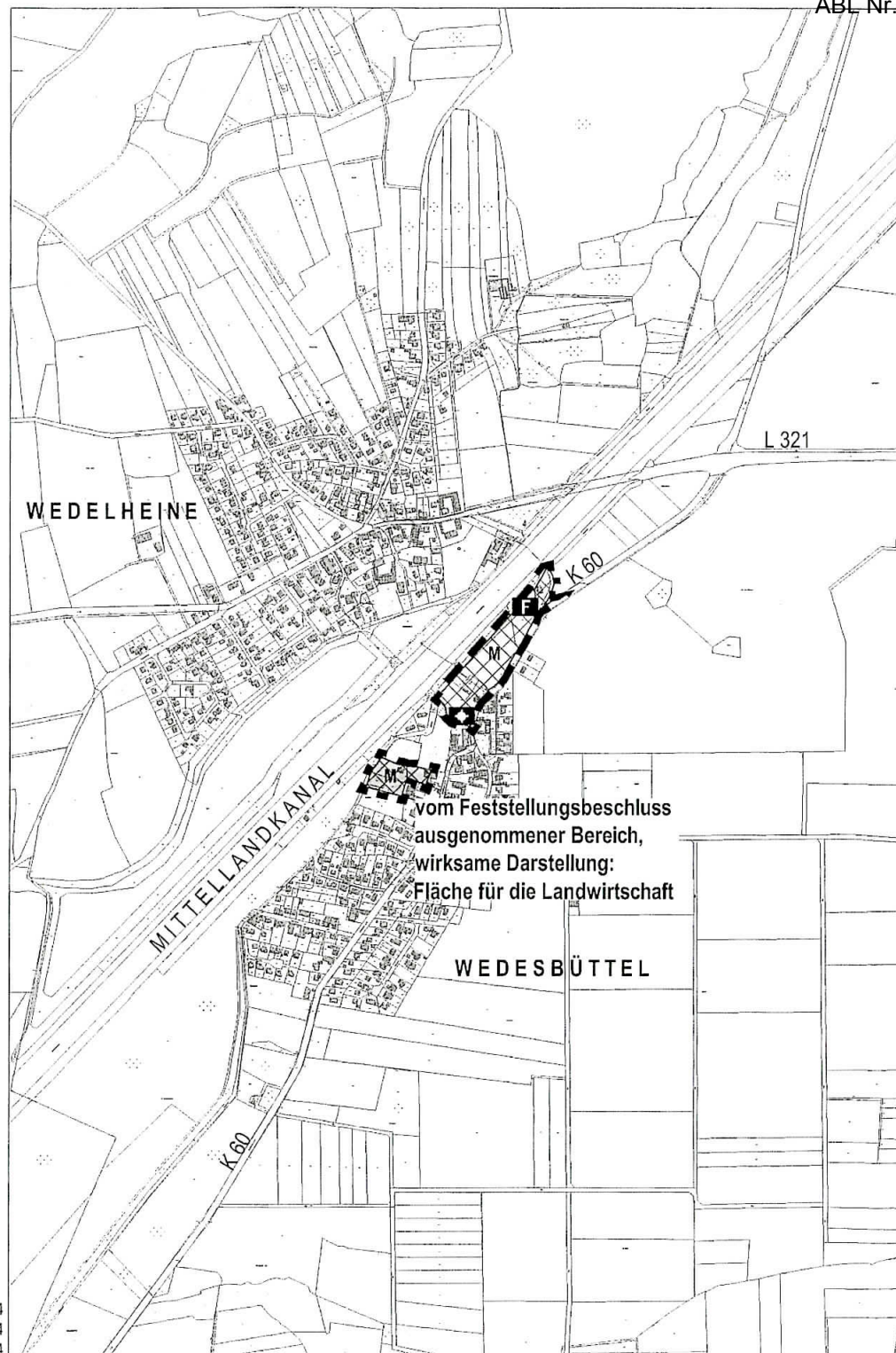
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Flächennutzungsplanänderung



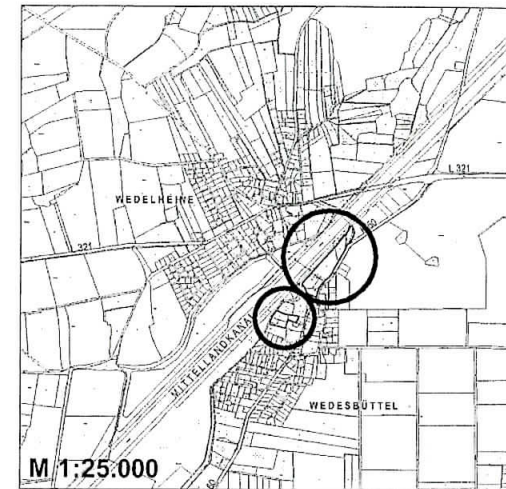
Vom Feststellungsbeschluss ausgenommene Fläche



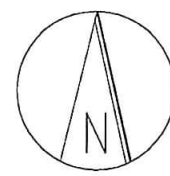
vom Feststellungsbeschluss  
ausgenommener Bereich,  
wirksame Darstellung:  
Fläche für die Landwirtschaft

# Samtgemeinde Papenteich

## Flächennutzungsplan Neufassung 3. Änderung



M 1:25:000



M 1:10:000

Wedesbüttel

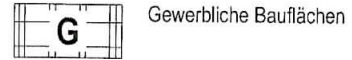
Gemeinde Meine

Stand: Genehmigungsvorlage 12/2014

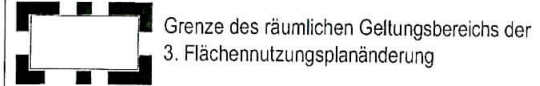
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)  
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050-ALK 32 der Samtgemeinde Papenteich, Stand: 05/2008  
durch: Katasteramt Gifhorn

WI 10.2014  
WI 09.2014  
WI 06.2014

Art der baulichen Nutzung



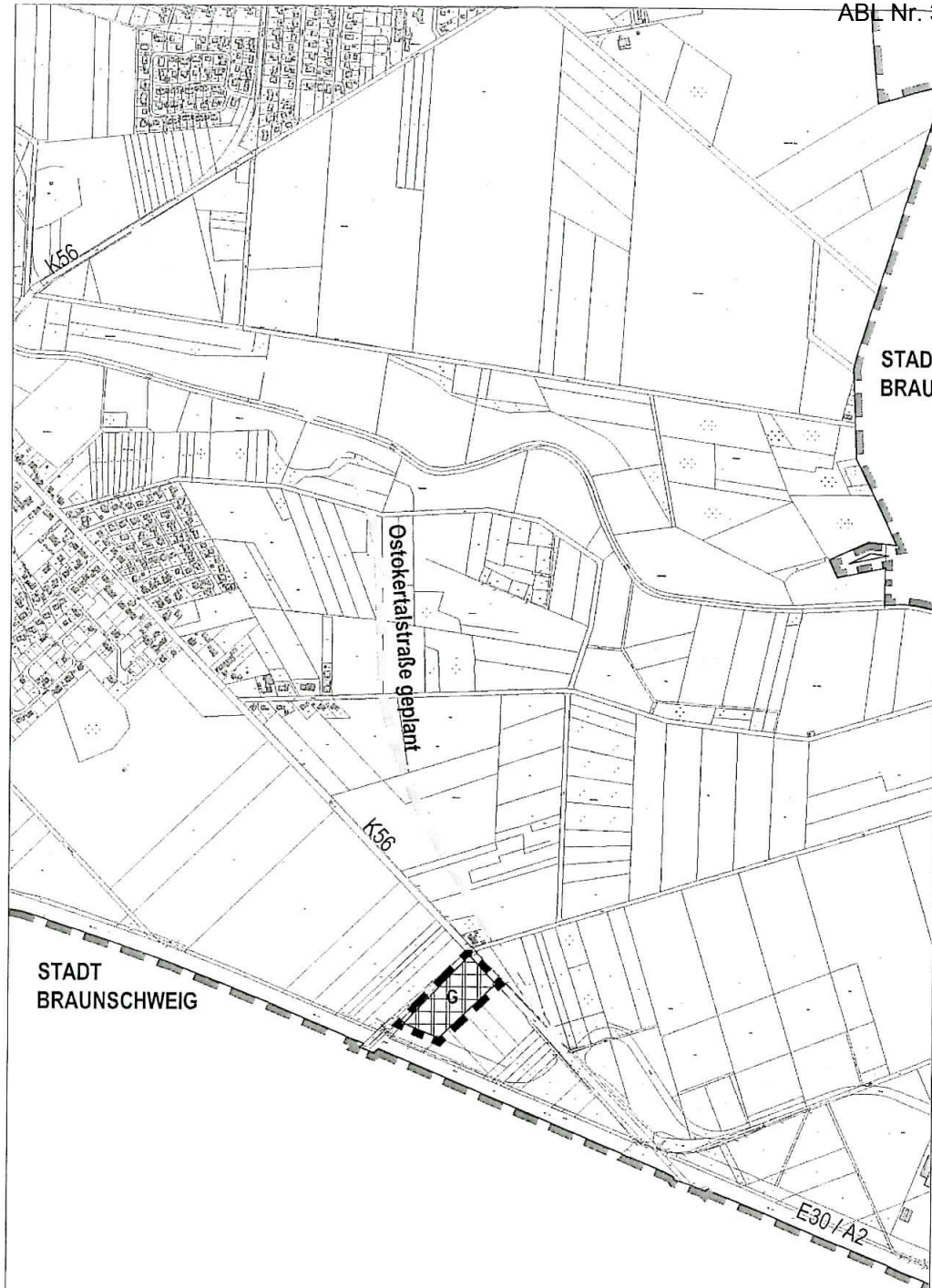
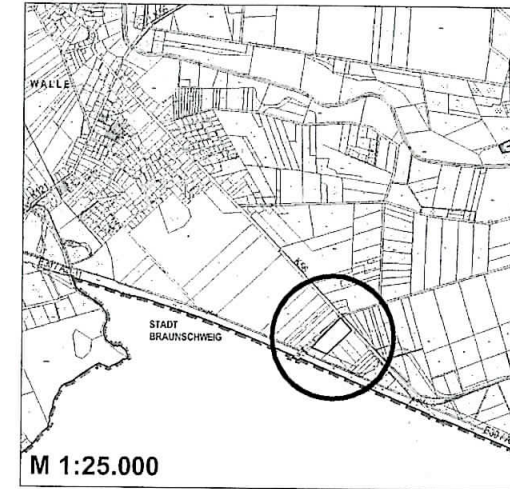
Sonstige Planzeichen



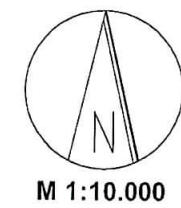
# Samtgemeinde Papenteich

## Flächennutzungsplan Neufassung

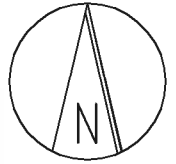
### 3. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN  
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 32  
der Samtgemeinde Papenteich, Stand: 05/2008  
durch: Katasteramt Gifhorn



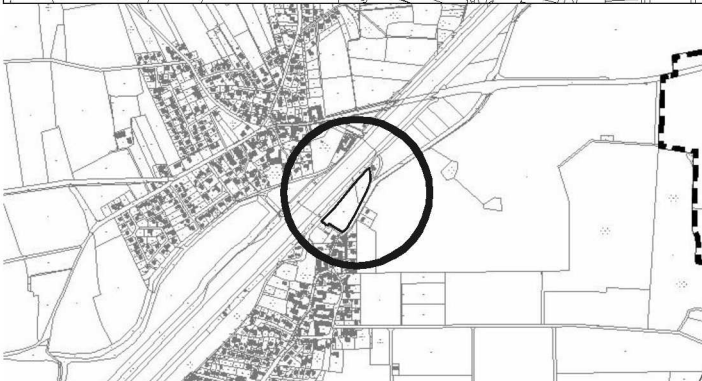
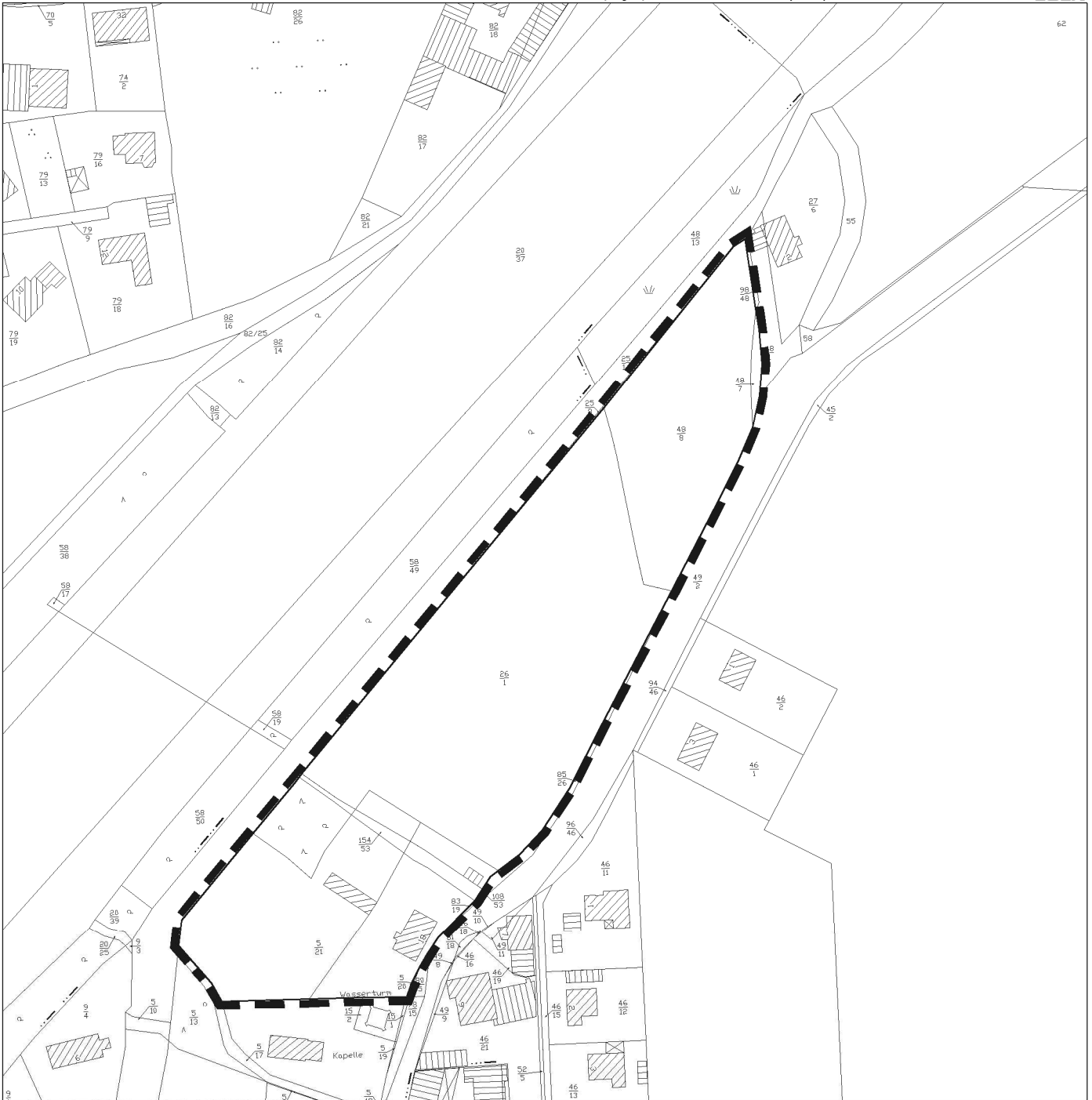
**Walle**  
Gemeinde Schwülper  
Stand: Genehmigungsvorlage 12 / 2014



Bebauungsplan  
**Wedesbüttel-Nord**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)  
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 32 der Samtgemeinde Papenteich  
durch: Katasteramt Gifhorn  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Wedesbüttel, wie dargestellt.

**Gemeinde Schwülper, Ortschaft Groß Schwülper  
Landkreis Gifhorn**

Örtliche Bauvorschrift

**Dösskamp**

**1. Änderung**

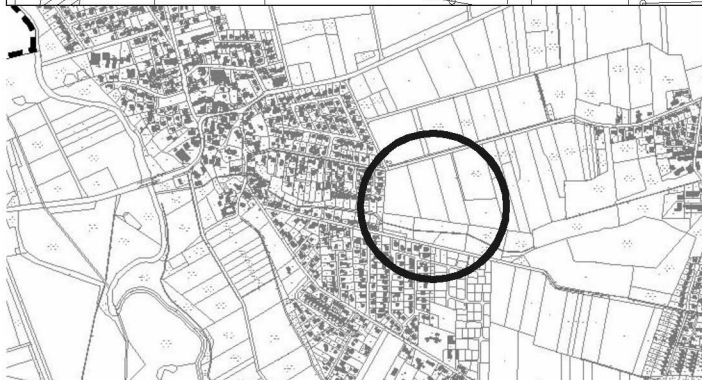
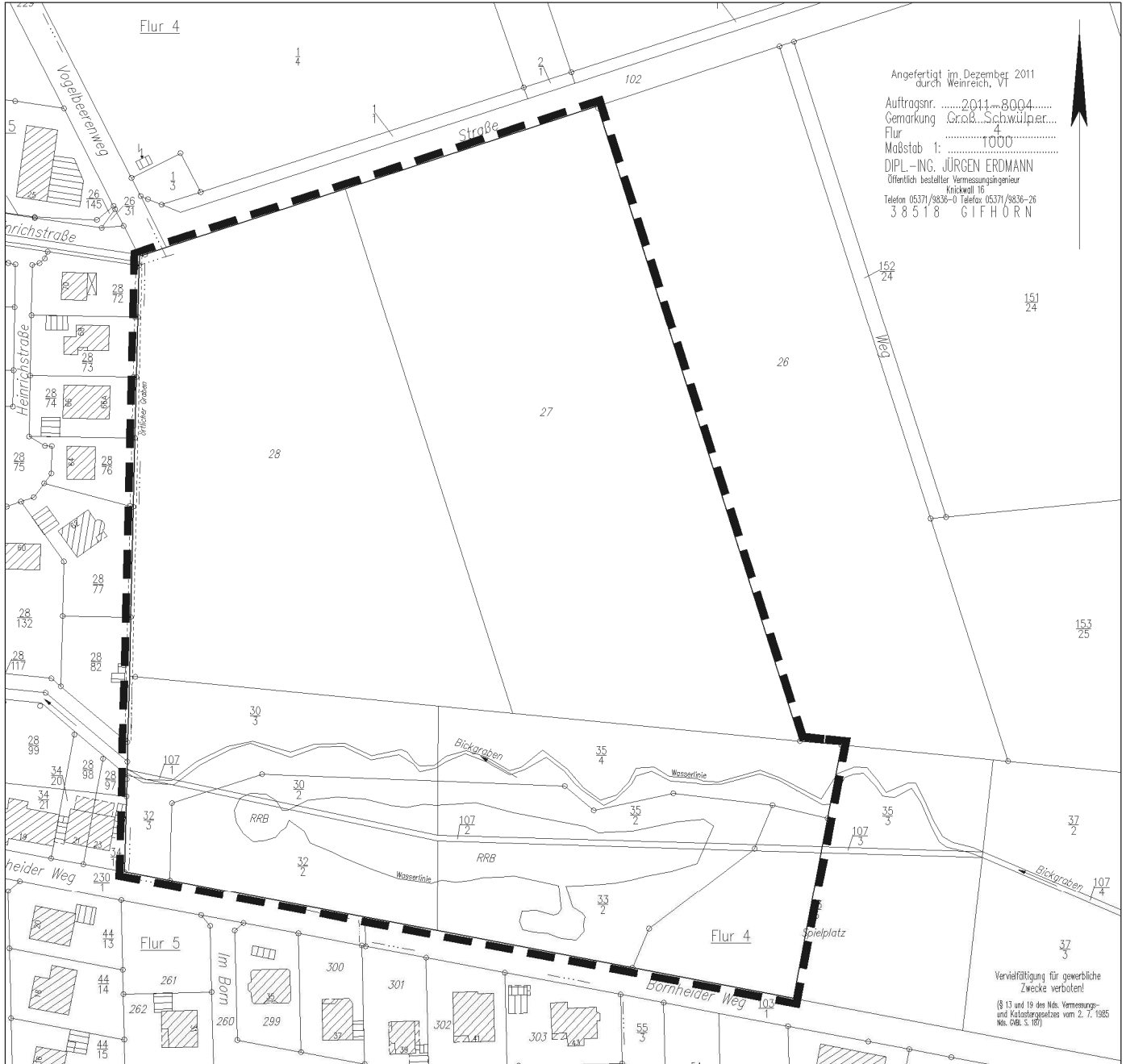
**Gebietsabgrenzung**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN



Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift befindet sich im Osten der bebauten Ortschaft Groß Schwülper, wie dargestellt.

Gemeinde Wesendorf, Ortschaft Wesendorf  
Landkreis Gifhorn

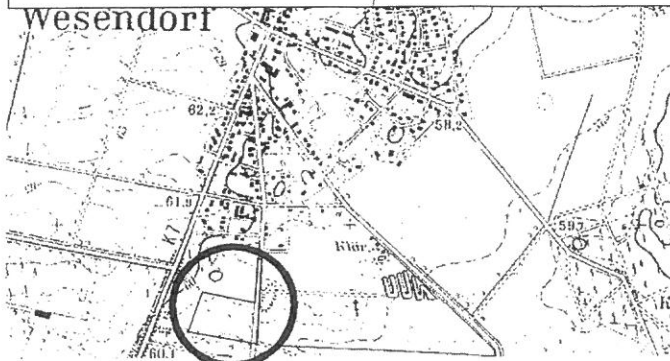


Bebauungsplan  
**Am Demoorweg**  
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

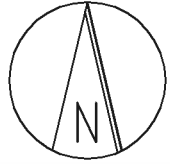
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) **LGLN**

**Gebietsabgrenzung**




Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.

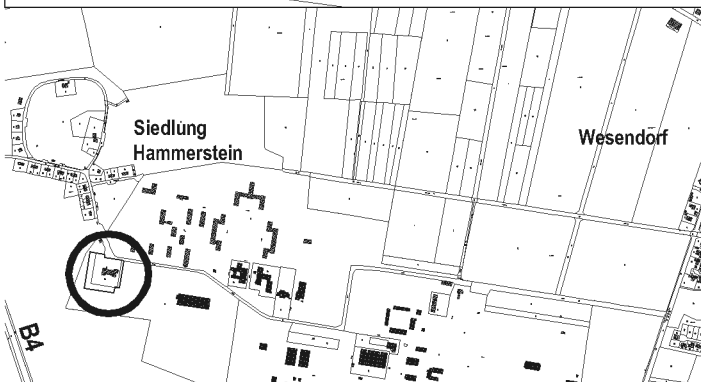
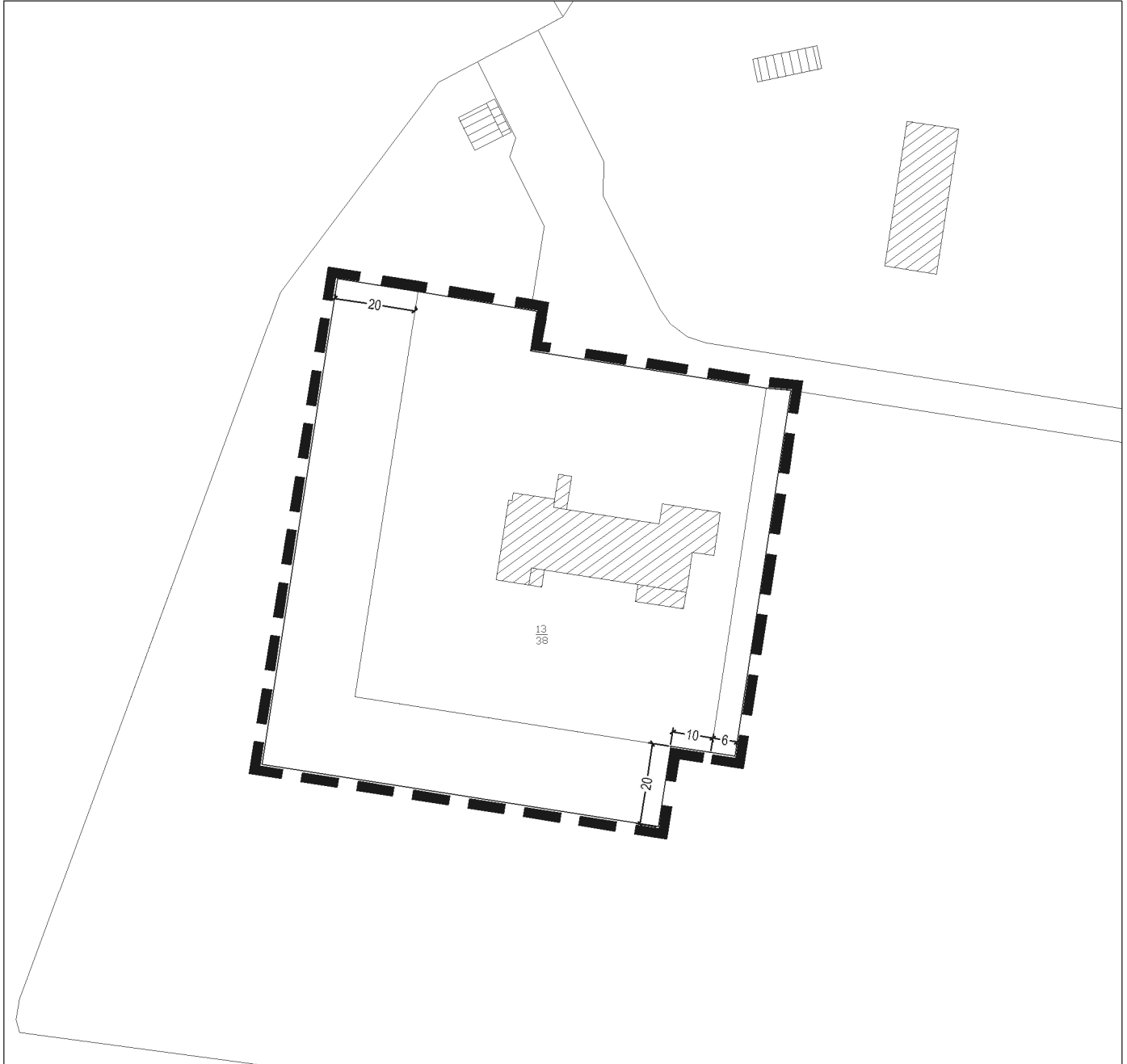
Bebauungsplan  
**Kirchengemeinde am Hammerstein Park**



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

**Gebietsabgrenzung**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 



Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Hammersteinsiedlung, westlich der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.